

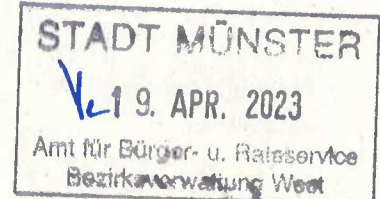
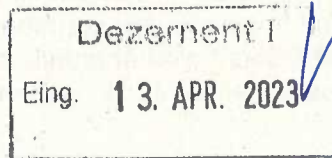
32.12.0013
Frau Solf

03.04.2023
3292

**An die Bezirksvertretung
Münster-West**

**über
Herrn Stadtrat Heuer**

**über
33.24**



Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h Am Gievenbach

- A-W/0070/2021 der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen / GAL Münster in der Bezirksvertretung Münster-West aus der Sitzung vom 27.10.2021

Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Straßen Am Gievenbach und am Horstmarer Landweg ab dem Abzweig der Straße Haus Uhlenkotten auf 50 km/h reduziert werden kann.

Der Antrag wird damit begründet, dass der Streckenabschnitt vorwiegend von zu Fuß Gehenden und Radfahrenden genutzt wird. Darüber hinaus werde die Strecke häufig als Schleichweg zwischen dem Gewerbegebiet Haus Uhlenkotten und der Steinfurter Straße genutzt.

Nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften 100 km/h. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist gemäß der StVO nur möglich, wenn eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko, im Verkehr zu verunglücken, erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage besteht für die Straße Am Gievenbach nach Stellungnahme der Polizei nicht. Ebenfalls besteht keine Unfalllage, die eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit rechtfertigen würde. Darüber hinaus wurde die Straße Am Gievenbach bereits per Verkehrszeichen 260 für den Durchgangsverkehr gesperrt, wodurch das Verkehrsaufkommen erheblich reduziert wurde.

Gemäß der StVO gilt für alle Verkehrsteilnehmenden das Gebot der angepassten Fahrweise. Demnach ist die jeweils geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit nur bei optimalen Fahrbedingungen ausschlaggebend, während bereits durch die bauliche Gestaltung, die Straßenbreite und den Charakter der Straße, Kurven, Witterung, Dunkelheit, Blendung oder Ähnliches eine geringere Geschwindigkeit als die zulässige Höchstgeschwindigkeit geboten sein kann. Für die Straßenverkehrsbehörde besteht nur dann ein Regelungsbedarf durch Verkehrszeichen, wenn die Gründe, die ein bestimmtes Geschwindigkeitsverhalten erfordern, nicht erkennbar sind. Dies ist in dem betreffenden Streckenabschnitt nicht der Fall.

Auf dem Streckenabschnitt des Horstmarer Landwegs, auf dem die zulässige Höchstgeschwindigkeit reduziert wurde, besteht in Abgrenzung zu der Straße Am Gievenbach ein höherer Querungsbedarf von Radfahrenden und zu Fuß Gehenden bei gleichzeitig hohem

Durchgangsverkehrsaufkommen. Anders als der Horstmarer Landweg entspricht die Straße Am Gievenbach eher dem Charakter eines Wirtschaftsweges.

Die Einrichtung von Tempo 50 km/h für die Straße Am Gievenbach kommt aus den vorgeannten Gründen rechtlich nicht in Betracht. Die Straßenverkehrsbehörde kann ihre Entscheidung für solche Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur auf Grundlage des aktuell geltenden Straßenverkehrsrechts treffen. Verkehrspolitische Akzente können hierbei nicht berücksichtigt werden. Dieser Bericht wird ebenfalls mit der Bitte um Kontrollen des Durchfahrverbotes im Rahmen der personellen Möglichkeiten an die Polizei weitergeleitet.

Norbert Vechtel
Amtsleiter



[The following text is extremely faint and illegible, appearing to be bleed-through from the reverse side of the page.]